

Hygienekonzept CINEMA Filmtheater München

Ergänzung vom 23.08.2021

3G-Regelung

Für einen Kinobesuch muss ein

- negatives Antigen-Schnelltestergebnis* (nicht älter als 24 Stunden)
- negatives PCR-Test-Ergebnis* (nicht älter als 48 Stunden)
- Impf- oder Genesenen-Nachweis

vorgelegt werden.

*Ein Nachweis muss von einer zertifizierten Teststelle erbracht werden, ein Selbsttest ist nicht gültig

Von der 3-G-Regelung ausgenommen sind Kinder unter 6 Jahren, sowie SchülerInnen mit Schülerschein, die regelmäßig im Rahmen des Schulbesuchs getestet werden. Diese Ausnahme gilt auch während der Schulferien.

Stand 07.06.2021

1. Abstandsregeln

Oberstes Gebot ist die Einhaltung der Abstandsregel von 1,5 m zwischen Personen in allen Räumen einschließlich der sanitären Einrichtungen sowie beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten. Personen, die nach den aktuell gültigen Regelungen im Verhältnis zueinander von den Kontaktbeschränkungen befreit sind, haben die Abstandsregel untereinander nicht zu befolgen. Die Kundenanzahl wird so gewählt, dass die Voraussetzungen für den o. g. Mindestabstand geschaffen werden können. Gegebenenfalls wird die Kundenzahl entsprechend begrenzt.

2. Allgemeine Beschränkung der Besucherzahl

In Gebäuden bestimmt sich die zulässige maximale Zahl der Gäste nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen der Mindestabstand gewahrt werden kann.

3. Ausschluss vom Besuch

Vom Besuch von und der Teilnahme an Veranstaltungen sind Personen (Kinobesucher und Personal) ausgenommen, die

- nachgewiesenermaßen unter einer SARS-CoV-2-Infektion leiden
- in den letzten 14 Tagen wissentlich Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19-Erkrankten hatten
- Symptome aufweisen, die auf eine COVID-19-Erkrankung hindeuten können (wie respiratorische Symptome jeder Schwere, unspezifische Allgemeinsymptome und Geruchs- oder Geschmacksstörungen)
- aus anderen Gründen einer Quarantänemaßnahme (z.B. Rückkehr aus Risikogebiet)

Sollten Personen während der Veranstaltung Symptome entwickeln, haben diese umgehend die Veranstaltung zu verlassen.

Bezüglich weiterer Ausnahmen verweisen wir auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben

4. Mittel für Hygiene und Desinfektion

Kinobesuchern werden ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher und ggf. Desinfektionsmittel bereitgestellt. Sanitäre Einrichtungen sind mit Seifenspendern und Einmalhandtüchern ausgestattet. Infographiken zur Handhygiene finden Sie bei den Waschgelegenheiten.

5. Mund-Nasen-Bedeckung

In den Innenräumen unseres Kinos herrscht FFP2-Maskenpflicht.

Hiervon sind ausgenommen:

- Kinder bis zum sechsten Lebensjahr
- Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht

möglich oder zumutbar ist (die Glaubhaftmachung erfolgt bei gesundheitlichen Gründen insbesondere durch eine ärztliche Bescheinigung, die die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes, sowie den Grund, warum sich hieraus eine Befreiung der Tragepflicht ergibt, enthält)

- das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit

Im Hinblick auf die Regelung zur Maskenpflicht im Kinosaal verweisen wir auf die aktuelle behördliche Allgemeinverordnung.

6. Testkonzept

Sehen die infektionsschutzrechtlichen Regelungen (BayIfSMV) einen Testnachweis für den Besuch der Veranstaltung vor, sind die entsprechenden Vorgaben hinsichtlich der zulässigen Testverfahren umzusetzen. Zu möglichen Ausnahmen von etwaigen Testpflichten wird auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen.

PCR-Tests können insbesondere im Rahmen der Jedermann-Testungen nach Bayerischem Testangebot in lokalen Testzentren und bei niedergelassenen Ärzten erfolgen. Über das Ergebnis wird eine Bescheinigung erstellt, die vor Besuch der Veranstaltung dem Veranstalter vorzulegen ist. Der PCR-Test darf höchstens 48 Stunden vor Beginn der Veranstaltung vorgenommen worden sein.

Antigen-Schnelltests zur professionellen Anwendung („Schnelltests“) müssen von medizinischen Fachkräften oder vergleichbaren, hierfür geschulten Personen vorgenommen werden. Dies ist grundsätzlich bei den lokalen Testzentren, den niedergelassenen Ärzten, den Apotheken und den vom Öffentlichen Gesundheitsdienst beauftragten Teststellen möglich. Über das Ergebnis wird eine Bescheinigung erstellt, die vor Besuch der Veranstaltung dem Veranstalter vorzulegen ist; der Schnelltest muss höchstens 24 Stunden vor Beginn der Veranstaltung vorgenommen worden sein.

7. Gastronomische Angebote

Sofern gastronomische Angebote im Rahmen des Betriebs angeboten werden, wird auf die einschlägigen Regelungen der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) sowie die diesbezüglichen Rahmenkonzepte verwiesen.

8. Tickets, Einlass, Führen von Kinobesucherlisten, Auslass

Soweit ein Mindestabstand vorgeschrieben ist, bleibt die Buchung zusammenhängender Plätze ohne Einhaltung des Mindestabstands auf den Personenkreis beschränkt, der nach den aktuell gültigen Regelungen im Verhältnis zueinander von den Kontaktbeschränkungen befreit ist. Die Ticketausstellung erfolgt ausschließlich mit Zuordnung von festen Sitzplatznummern. Ticket- und Einlasskontrollen sind – soweit möglich – kontaktlos. Um Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter den Kinobesuchern zu ermöglichen, wird eine Besucherliste mit Angaben von Namen und Kontaktinformation (Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder Anschrift) und Zeitraum des Aufenthaltes geführt. Eine Übermittlung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Daten werden nach Ablauf eines Monats vernichtet.

9. Reinigungs- und Lüftungskonzepte, Laufwege für die Kinobesucher, Besucher-WC

Das Kino verfügt über ein Reinigungs- sowie Lüftungskonzept. Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches wird die Lüftungsfrequenz entsprechend geregelt. Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung der Räumlichkeiten, die dem Aufenthalt von Kinobesuchern dienen, werden genutzt. Auf einen ausreichenden Luftwechsel wird geachtet, vor allem zwischen Filmvorführungen. Die Laufwege werden nach örtlichen Möglichkeiten geplant und vorgegeben. Nach Möglichkeit wird die Bewegungsrichtung beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten vorgegeben. Einzuhaltende Abstände im Zugangs- und gegebenenfalls Wartebereich werden entsprechend kenntlich gemacht. Die regelmäßige Reinigung von Sanitäreinrichtungen ist sichergestellt. Kinobesucher werden im Sanitärbereich über richtiges Händewaschen und Abstandsregeln informiert.

10. Technische Vorrichtungen

An den Kassen und Tresen werden Schutzscheiben aufgestellt. Das Bezahlterminal wird regelmäßig gereinigt.

11. Besucherzahl im Kinosaal

Die maximal zulässige Besucheranzahl im Kinosaal hat sich neben der Regelung unter Nr. 2 nach den Vorschriften der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils geltenden Fassung – in Anlehnung an das Stufenkonzept für Kulturbetriebe – sowie ergänzend nach den folgenden Kriterien zu richten: Die Anzahl zugelassener Gäste im Kinosaal ist abhängig von der jeweiligen Saalgröße und den konkreten örtlichen Gegebenheiten unter Zugrundelegung der geltenden Abstandsregelungen und der in der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung festgelegten Obergrenze festzulegen.

12. Verweisungsmöglichkeit des Kinobetreibers

Der Kinobetreiber darf die Kinobesucher auf die Verweisungsmöglichkeit durch Ausübung des Hausrechts im Falle eines Corona-Verdachts sowie im Falle der Nichtbeachtung der Hygiene- und Schutzregel hinweisen.

13. Schulung von Personal

Die Mitarbeiter wurden intensiv geschult, um sicherzustellen, dass auch in Corona Zeiten eine bestmögliche Sicherheit für die Mitarbeiter und die Besucher gewährleistet werden kann. Besonders die Notwendigkeit der Einhaltung der Abstandsregeln und der vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen wurden betont.

14. Geschirrspülmaschine

Bei Spülvorgängen wird stets gewährleistet, dass die vorgegebenen Temperaturen erreicht werden, um eine sichere Reinigung des Geschirrs und der Gläser sicherzustellen.

15. Nutzung der offiziellen Corona-App

Die Nutzung der offiziellen Corona-App, die im Auftrag der Bundesregierung entwickelt wurde, wird empfohlen.